

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- versicherung

vom 26. Juni 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Januar 1994³ wird wie folgt geändert:

Art. 5. Der Verwaltungskommission gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher;
- b) sechs weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe der Sozialversicherungsanstalt sind nicht wählbar.

b) Verwaltungs-
kommission
1. Wahl und
Zusammen-
setzung

Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

Art. 6. Die Verwaltungskommission:

- a) organisiert die Sozialversicherungsanstalt;
- b) überwacht die Geschäftsführung von Sozialversicherungsanstalt und Gemeindezweigstellen;
- c) erlässt das Geschäftsreglement;
- c^{bis}) wählt die Direktorin oder den Direktor;

2. Befugnisse

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 26. Juni 2012; in Vollzug ab 1. Juni 2012.

2 ABl 2011, 3183 ff.

3 sGS 350.1.

- d) wählt die Leiterin oder den Leiter von Ausgleichskasse und IV-Stelle. Die Verwaltungskommission kann sich im Geschäftsreglement weitere Wahlen vorbehalten;
- e) legt den Schlüssel für die Beiträge an den Verwaltungsaufwand der politischen Gemeinden für die Gemeindezweigstellen fest;
- f) kann Aussenstellen der IV-Stelle errichten;
- g) beschliesst Voranschlag und Jahresrechnung;
- h) beschliesst den Jahresbericht;
- i) legt die Verwaltungskostenbeiträge nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung fest.

c) Geschäftsleitung
1. Zusammensetzung

Art. 7. Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) die Direktorin oder der Direktor der Sozialversicherungsanstalt als Vorsitzender;
- b) die Leiterin oder der Leiter der Ausgleichskasse;
- c) die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle;
- d) weitere von der Verwaltungskommission bezeichnete Mitglieder.

d) Revisionsstelle

Art. 9. Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung der Sozialversicherungsanstalt.

Sie erfüllt die Revisionsaufgaben nach der Bundesgesetzgebung, soweit die Sozialversicherungsanstalt Bundesrecht vollzieht.

Sie berichtet der Geschäftsleitung, der Verwaltungskommission und der Regierung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Regierung

Art. 10. Die Regierung:

- a) übt die Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht;
- b) wählt die Verwaltungskommission, bestimmt den Vorsitz und legt die Entschädigung fest;
- b^{bis}) kann Mitglieder der Verwaltungskommission bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011¹ werden sachgemäss angewendet;
- c) ...;
- d) wählt die Revisionsstelle;
- e) genehmigt das Geschäftsreglement;
- f) genehmigt Voranschlag und Jahresrechnung;
- g) genehmigt den Jahresbericht und bringt diesen dem Kantonsrat zur Kenntnis.

Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.

Die Regierung kann mit anderen Kantonen die Zusammenarbeit bei Erfüllung einzelner Aufgaben der IV-Stellen vereinbaren.

¹ sGS 143.1.

II.

Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses tätigen Mitglieder der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt bleiben bis zum Ende der Amtsdauer 2012/2016 im Amt. Vorbehalten bleiben Rücktritt und Abwahl während der Amtsdauer.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wurde am 26. Juni 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 15. Mai bis 25. Juni 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Juni 2012 angewendet.

St.Gallen, 26. Juni 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 2342 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 1483 ff.

